



## Beitragsordnung Spatial Media Lab, e.V.

### § 1 Rechtliche Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dieser Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Er ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

### § 4 Höhe des Beitrags

1. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 120,00 EUR je angefangenem Kalenderjahr oder 30,00 EUR pro Quartal.
2. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus (ordentliches bzw. Ermäßigt ordentliches Mitglied) maßgeblich.
3. Abweichend kann der Vorstand bei nicht-gewinnorientierten bzw. gemeinwohlorientierten Unternehmen und Vereinen, Bildungseinrichtungen und staatlichen Institutionen und bei natürlichen, gewerbetreibenden Personen, Wissenschaftler\*innen und Künstler\*innen eine Ermäßigte Mitgliedschaft in Höhe von 60 EUR festsetzen.

## § 5 Fälligkeit des Beitrags

- Der Jahresmitgliedsbeitrag ist erstmals vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig, darüber hinaus jährlich zum 15.02.
- Der Quartalsmitgliedsbeitrag ist erstmals vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig, darüber hinaus jeweils am 15.1, 15.4, 15.7, 15.10.

## § 6 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden entweder im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen oder per Einzahlung durch das Mitglied auf ein Bankkonto des Vereins geleistet. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Änderung der Bankverbindung innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

## § 7 Ausnahmeregelung

In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

## § 8 Kündigung

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Der Mitgliedsbeitrag nach der Kündigung wird für den verbleibenden Abrechnungszeitraum in vollen Monaten erstattet.

Wenn sich das Mitglied für eine jährliche statt einer vierteljährlichen Zahlung entschieden hat, wird die Rückerstattung vor Ende des folgenden Quartals vorgenommen. Über das angebrochene Quartal hinaus wird der Rest des Jahresbeitrages erstattet.

Wir löschen alle persönlichen Daten zum Ende der letzten Zahlungsperiode.

## § 9 Änderungen

Über alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.